

SATZUNG
über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den
Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg
(Elternbeitragssatzung)

vom 19.07.2023

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), in jeweils gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Betreuungsangebote, Regelung zu Öffnungszeiten und Schließzeiten	2
§ 3 Zusätzliche Betreuungsangebote, Gastkinder.....	3
§ 4 Anmeldung	4
§ 5 Änderung, Abmeldung und Kündigung der Betreuung.....	5
§ 6 Essensversorgung	6
§ 7 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	6
§ 8 Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge, weiterer Entgelte	7
§ 9 Abgabenschuldner	7
§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte.....	7
§ 11 Beitragsermäßigung, Beitragserlass	8
§ 12 Regelung in Krankheitsfällen.....	9
§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat.....	9
§ 14 Hausordnung.....	9
§ 15 Gemeinnützigkeit	10
§ 16 Gleichstellung.....	10
§ 17 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie Kindertagespflegestellen nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG, im Rahmen des Bedarfsplanes der Gemeinde Klingenberg betreut und gefördert werden. Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Klingenberg betreut.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder bei Kindertagespflegepersonen im Gebiet der Gemeinde Klingenberg betreut werden, gilt der § 7 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 7 der Satzung Abs. 1 bis 5. In der Kindertagespflege wird eine Kindertagespflegevereinbarung zwischen der Gemeinde Klingenberg, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

§ 2 Betreuungsangebote, Regelung zu Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kinderbetreuung ist grundsätzlich ganzjährig möglich.
- (2) Grundlage für die Betreuung eines Kindes ist ein wirksamer Betreuungsvertrag bzw. eine Kindertagespflegevereinbarung. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder Teilen der Personensorge, ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen.
- (3) In der Kindertagesbetreuung werden Krippen-, Kindergartenkindern sowie Kindern in Kindertagespflegestellen innerhalb der Öffnungszeiten täglich folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4,5 Stunden,
 2. bis zu 6,0 Stunden,
 3. bis zu 9,0 Stunden,
 4. bis zu 10,0 Stunden und
 5. bis zu 11,0 Stunden.

Die tägliche Betreuungszeit kann für Betreuungsangebote von Nr. 2 bis 5 entsprechend der Festlegung im Betreuungsvertrag variabel in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich der täglichen Betreuungszeit muss wöchentlich gegeben sein. Eine variable Vereinbarung gilt mindestens 1 Monat.

- (4) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten täglich folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. Betreuung im Nachmittagshort, Betreuungsdauer: bis 5 Stunden
 2. Betreuung im Früh- und Nachmittagshort, Betreuungsdauer: bis 6 Stunden
 3. Betreuung nach Bedarf, Betreuungsdauer: bis 5 Stunden **wöchentlich**.

Im Hortbereich ist die Festlegung einer individuellen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit nur nach Nummer 3 möglich.

- (5) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg haben in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen werden im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten und im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertagespflegepersonen festgelegt, können

jedoch bedarfsabhängig erfolgen. Bei Anwendung des Handlungsleitfadens aufgrund von Personalnotstand sowie in Fällen, die nicht in der Verantwortung des Trägers der Einrichtungen liegen, können die Öffnungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(6) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg sind:

Kindertagesstätte „Storchennest“ Höckendorf	6.00-17.00 Uhr
Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Ruppendorf	6.00-17.00 Uhr
Kinderkrippe „Burgkinder“ Ruppendorf	6.00-17.00 Uhr
Hort der Grundschule Ruppendorf	6.00-16.30 Uhr
Kneipp®-Kindergarten Pretzschendorf	6.00-16.45 Uhr
Naturkindergarten Klingenberg	6.00-17.00 Uhr
Kindergarten „Sonnenblume“ Colmnitz	6.00-16.30 Uhr
Hort der Grundschule Pretzschendorf	6.00-16.30 Uhr

(7) Wird ein Kind nach der allgemeinen Öffnungszeit nicht aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, erfolgt die Betreuung des Kindes bis 18.00 Uhr in der Kindereinrichtung. Danach entscheidet die Leitung dieser Kindertageseinrichtung oder die zuständige pädagogische Fachkraft über die weitere Betreuung.

(8) Die Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage),
2. zwischen Weihnachten und Neujahr.
3. an zwei pädagogischen Fortbildungstagen im Jahr,
4. Tagen, an denen sich geringer Betreuungsbedarf abzeichnet (insbesondere an schulfreien Tagen) sowie
5. bei zwingend erforderlichen Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen, Grundreinigungen usw.).

Im Bedarfsfall steht eine Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Schließtage erfolgt bis zum 30.09. für das kommende Kalenderjahr.

(9) Bei der Kindertagespflege hat die Festlegung von Schließtagen (insbesondere Urlaub) durch die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit den jeweiligen Personensorgeberechtigten und der Gemeindeverwaltung frühestmöglich zu erfolgen.

(10) In Folge eingetretener Notfälle oder Katastrophen, bei denen das Wohl der Kinder in der Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht mehr gewährleistet ist, kann die Einrichtung ersatzlos geschlossen werden.

§ 3

Zusätzliche Betreuungsangebote, Gastkinder

- (1) An Ferien- oder unterrichtsfreien Tagen nach § 33 Abs. 2 SchulG wird für Hortkinder, die Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung (max. 10 Tage pro Monat) einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen, im Rahmen der Kapazität, in Anspruch nehmen. Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nur zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Die Aufnahme erfolgt für den

beantragten Zeitraum durch Abschluss eines Gastkindvertrages. Der § 11 findet auf Gastkinder keine Anwendung. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Gemeinde Klingenberg setzt in der Regel voraus, dass die Personensorgeberechtigten und das Kind zum Betreuungsbeginn ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle hat in der Regel sechs Monate vor Beginn der gewünschten Aufnahme, schriftlich (Formular) durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Klingenberg, Schulweg 1 in 01774 Klingenberg zu erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Gemeinde Klingenberg in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
Die Erziehungsberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.
Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten nicht erteilen.
Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen.
- (4) Durch die Personensorgeberechtigten ist eine Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis (auch Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V) oder ein ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern oder Vorliegen einer Kontraindikation zu erbringen. Kann ein Nachweis zum Masernimpfschutz nicht nachgewiesen werden, erfolgt **keine** Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Grundlage dafür ist die Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).
 - Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung nachweisen oder eine Masernimmunität aufweisen.
 - Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

§ 5 Änderung, Abmeldung und Kündigung der Betreuung

- (1) Änderungen der Betreuungszeit sind in der Regel zum Monatsbeginn möglich und durch die Personensorgeberechtigten spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich anzuzeigen. Die Änderung stellt eine Änderung des Betreuungsvertrages bzw. der Kindertagespflegevereinbarung dar.

Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit in den Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestelle an mindestens zwei Tagen pro Woche überschritten, ist die im Betreuungsvertrag/Kindertagespflegevereinbarung bisher festgesetzte tägliche Betreuungszeit entsprechend zu erhöhen oder die individuelle Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit im Betreuungsvertrag zu ergänzen.

- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. der Kindertagespflegevereinbarung. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen und muss bis zum 15. des Vormonats bei der Gemeindeverwaltung Klingenberg eingegangen sein.

- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn:

1. das Kind bei Schuleintritt in den Hort wechseln soll. Hierzu bedarf es lediglich einer Änderungsmeldung,
2. wenn das Kind das 4. Schuljahr beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die anschließenden Sommerferien ein.

- (4) Die Gemeinde Klingenberg kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Kind über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
2. wiederholt Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dem SächsKitaG, dieser Satzung oder der Hausordnung der Einrichtung nicht beachtet werden,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist oder das Wohl der anderen betreuten Kinder gefährdet ist,
4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird oder
5. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder der Essengelder in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Betrages zwei Monatsbeträge oder mehr umfasst.

- (5) Die Gemeinde Klingenberg kann die Kindertagespflegevereinbarung mit der Kindertagespflegeperson aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

Die Kindertagespflegevereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.

§ 6 Essensversorgung

- (1) Die Gemeinde Klingenberg bietet für die Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten eine Essensversorgung an. Dafür ist ein gesonderter Betrag (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Schuldner des Essengeldes sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder an der Essensversorgung teilnehmen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Das zu zahlende Essengeld wird monatlich auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme des einzelnen Kindes an der Essensversorgung festgesetzt. Das Essengeld ist jeweils am 10. des Folgemonats fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugs-ermächtigung erfolgen.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Gemeinde Klingenberg veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitG die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
 - a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Personal- und Sachkosten
 - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent der Personal- und Sachkosten
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klasse 30 Prozent der Personal- und Sachkosten
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere Betreuungsdauer nach § 2 Abs. 3 vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis dieser vereinbarten Betreuungszeit.
- (4) Weitere Entgelte werden für folgende zusätzliche Betreuungsangebote, über die in § 2 erhoben:
 - a) Entgelte für die Ferienbetreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus
zusätzl. Elternbeitrag über eine reguläre Betreuung nach § 2 Abs. 4 Nummer 1 und 2
 - b) Entgelte für Gastkinder – Tagessätze –
in der Kinderkrippe/ pro Tag
im Kindergarten/ pro Tag
im Hort/ pro Tag
in der Hort-Ferienbetreuung / pro Tag
 - c) Entgelte für Betreuung außerhalb der Öffnungszeit
je angefangene Stunde

- d) Entgelte für Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten je angefangene Stunde nach § 2 Abs. 3
- (5) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 8

Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Klingenberg, erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte entstehen mit Beginn der vertraglichen Aufnahme eines Kindes (Betreuungsvertrag/Kindertagespflegevereinbarung) in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Krippenbeitrag zu entrichten. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird der Kindergartenbeitrag erhoben.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart (Übergang von Krippe in den Kindergarten oder von Kindergarten in den Hort), wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Überwiegt keine Betreuungsart, kommt der geringere Elternbeitrag zur Anrechnung.
- (5) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle darstellt, wird er insbesondere auch während der Ferien, Schließzeiten, bei Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll erhoben, da der Betreuungsplatz in den Zeiten der Abwesenheit des Kindes vorgehalten wird.

§ 9

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Gemeinde Klingenberg festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge (Anlagen 1 und 2) werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im

Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg veröffentlicht und treten jeweils am 01. September des laufenden Jahres in Kraft.

- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen der Gemeinde Klingenberg ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung oder Überweisung/ Einzahlung auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto der Gemeinde Klingenberg erfolgen.

- (4) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Gemeinde Klingenberg und erst nach dem 15. des Monats aufgenommen, so ist für diesen Monat nur der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. In allen anderen Fällen ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats auch für diesen Monat stets der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen, der Gemeindeverwaltung Klingenberg anzuzeigen. Die unterlassene bzw. verspätete Anzeige von Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen, führt nicht zur rückwirkenden Ermäßigung von Elternbeiträgen nach § 11 Absatz 3.

§ 11

Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 2 des SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Ein entsprechender Antrag ist an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Jugendamt) zu stellen.
- (2) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG und entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge (RL Absenkungsbeiträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung, unter Berücksichtigung der Anzahl sowie dem Alter der Kinder in der Familie und der Kinder die im gleichen Haushalt leben sowie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, gemäß den Festlegungen in Anlage 1 und 2 zur Satzung gestaffelt erhoben.
- (3) Für Alleinerziehende erfolgt auf Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen, ebenfalls eine Absenkung des Elternbeitrages.

Als alleinerziehend ist ein Elternteil zu verstehen, das tatsächlich mit dem zu betreuendem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Als nicht Alleinerziehend gilt, wenn:

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großeltern gemeinsam in einem Haushalt leben,
- getrenntlebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,

- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung der Kinder durch den getrenntlebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrenntlebender Elternteil mit einem neuen Partner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten entsprechend Infektionsschutzgesetz bei dem zu betreuenden Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an eine pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson verpflichtet.
- (2) Bei Krankheit nach Absatz 1 sowie schwerer Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Augen-, Haut- oder anderen Krankheiten dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen.
- (3) Bevor das Kind nach dem Auftreten einer im Absatz 1 genannten Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, die den Zeitpunkt benennt, ab wann das Kind die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson wieder besuchen kann. Bei Krankheiten, die nicht der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetzes unterliegen, haben die Eltern, vor Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, schriftlich zu erklären, dass ihr Kind wieder gesund ist.
- (4) Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie das Kind ggf. abholen und dem Arzt vorstellen.
- (5) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Klingenberg, die die Kindertageseinrichtung betreffen ist der Elternbeirat anzuhören.

§ 14 Hausordnung

- (1) Die allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung werden in einer gesonderten Hausordnung geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg mit Sitz in den Ortsteilen der Gemeinde Klingenberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Klingenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde Klingenberg erhält bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Klingenberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gleichstellung

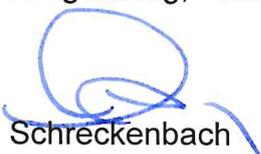
Sofern aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personalbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Elternbeitragssatzung vom 09.09.2015 und die Änderungssatzungen vom 17.08.2016, 14.06.2017 und 13.06.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 19.07.2023


Schreckenbach
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 19.07.2023


Schreckenbach
Bürgermeister

